



5. Mai 2026

## Stellungnahme zur möglichen Umwandlung der UCP-Richtlinie in eine Verordnung

Sehr geehrter Herr Rosenow,

die unterzeichnenden Verbände haben mit Sorge zur Kenntnis genommen, dass auf Ebene der Europäischen Kommission Überlegungen angestellt werden, die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UCP-Richtlinie 2005/29/EG) in eine Verordnung zu überführen.

Wir möchten bereits zu diesem frühen Zeitpunkt mit Nachdruck darauf hinweisen, dass eine solche Umwandlung weder erforderlich noch sachgerecht wäre, voraussichtlich zu erheblichen praktischen Problemen für die Rechtsanwender führen würde und daher von uns abgelehnt wird.

Die UCP-Richtlinie verfolgt als Vollharmonisierungsinstrument im Bereich B2C bereits heute das Ziel eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens. Gleichzeitig hat sie sich in ihrer bisherigen Form als hinreichend flexibel erwiesen, um den unterschiedlichen nationalen Rechtstraditionen und Durchsetzungsmechanismen Rechnung zu tragen. Gerade diese systemische Einbettung in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ihre effektive Anwendung.

Eine Umwandlung in eine Verordnung würde diese gewachsenen Strukturen erheblich beeinträchtigen und zu Rechtsunsicherheiten führen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für den Binnenmarkt ersichtlich wäre.

Insbesondere möchten wir folgende Punkte hervorheben:

### 1. Bewährte nationale Systeme der Rechtsdurchsetzung

In Deutschland und Österreich erfolgt die Durchsetzung lauterkeitsrechtlicher Vorschriften maßgeblich über die private Rechtsdurchsetzung. Dieses System, getragen insbesondere durch Mitbewerber und qualifizierte Verbände, gewährleistet eine effiziente, unbürokratische und ressourcenschonende Kontrolle unlauterer Geschäftspraktiken. Die praktische Erfahrung zeigt, dass dieses Modell eine schnelle, effektive und zielgenaue Rechtsdurchsetzung sicherstellt. Es entlastet staatliche Behörden und sorgt zugleich zuverlässig mit geringen Kosten für eine hohe Marktdisziplin.

Eine Verordnung birgt die erhebliche Gefahr, diese funktionierenden Strukturen zu schwächen oder zumindest erheblich zu verunsichern, da sie strukturell eher auf eine behördliche Durchsetzung ausgerichtet ist und weniger Raum für nationale Besonderheiten lässt. Neue Befugnisse der EU-Kommission zur Rechtsdurchsetzung im Rahmen des Lauterkeitsrechts sind zudem nicht erforderlich und versprechen keineswegs eine effizientere Gewährleistung rechtskonformen Marktverhaltens. Die Praxis im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Vorgaben des DSA gegenüber VLOPs aus Drittstaaten haben im Hinblick auf die Schnelligkeit und Konsequenz der Rechtsdurchsetzung jedenfalls die Erwartungen der Wirtschaft vielfach enttäuscht. Der Aufbau einer neuen europäischen Behörde zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts würde auch den Zielen der Koalitionspartner widersprechen, die sich auf einen „*umfassenden Rückbau der Bürokratie*“ verständigt haben (Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“, S. 56). Das Nebeneinander privater und behördlicher Rechtsdurchsetzungsinstrumente ist außerdem mit der Gefahr verbunden, die privaten Instrumente in den Hintergrund zu drängen, weil sich die Marktteilnehmer auf das behördliche Handeln verlassen und die Eigeninitiative bei der Rechtsdurchsetzung zurückstellen.

## **2. Bewusste Beschränkung auf den B2C-Bereich und nationale Erweiterungen**

Die UCP-Richtlinie ist bewusst auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgerichtet. Deutschland hat sich darüber hinaus entschieden, die entsprechenden Maßstäbe auch im B2B-Bereich zur Anwendung zu bringen und so ein einheitliches Lauterkeitsrecht zu schaffen. Wegen der unterschiedlichen Rechtshistorie und dem differierenden Verständnis im Hinblick auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten, dass eine EU-Verordnung das Allgemeininteresse am lauterem Wettbewerb in gleicher Weise in den Blick nehmen wird, wie dies derzeit im UWG der Fall ist. Eine Verordnung würde hier daher voraussichtlich zu einer Verengung führen oder zumindest erheblichen Anpassungsdruck erzeugen und damit funktionierende nationale Regelungskonzepte gefährden.

## **3. Systemische Einbettung und Vermeidung von Parallelstrukturen**

Die Stärke der UCP-Richtlinie liegt darin, dass die Normierung in die gewachsenen nationalen Rechtsstrukturen schonend und widerspruchsfrei eingebettet werden konnte. Das Lauterkeitsrecht ist in Deutschland wie auch in anderen Mitgliedstaaten eng mit zivilrechtlichen, prozessualen und sektorspezifischen Regelungen verzahnt.

Eine unmittelbare Geltung in Form einer Verordnung würde diese Zusammenhänge aufbrechen und die Gefahr von Parallelstrukturen zwischen Unionsrecht und nationalem Recht erheblich erhöhen. Es wäre auch fraglich, in welchem Umfang auf Grundlage einer EU-Verordnung noch auf die bestehende, langjährige nationale Kasuistik im Lauterkeitsrecht zurückgegriffen werden könnte. Mindestens würden für viele Jahre erhebliche Rechtsunsicherheiten entstehen. Dies würde die Rechtsanwendung verkomplizieren und das Risiko von Wertungswidersprüchen und Abgrenzungsproblemen deutlich steigern. Eine Frustration der Rechtsanwender mit der Gefahr des Akzeptanzverlusts im Hinblick auf das geltende Recht wäre wahrscheinlich.

## **4. Kein erkennbarer Harmonisierungsbedarf**

Im harmonisierten Kernbereich der UCP-Richtlinie bestehen bereits heute weitgehend einheitliche materielle Maßstäbe in den Mitgliedstaaten. Unterschiede ergeben sich primär aus der Einbettung in nationale Rechtsordnungen sowie aus den jeweiligen Durchsetzungsmechanismen.

Diese Unterschiede sind jedoch kein Defizit, sondern Ausdruck funktionierender rechtlicher Vielfalt innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Ein zusätzlicher, relevanter Harmonisierungsgewinn durch eine Verordnung ist daher nicht ersichtlich.

## **5. Kein strukturelles Regelungsdefizit und Erhalt regulatorischer Flexibilität**

Es besteht kein strukturelles Regelungs- oder Vollzugsdefizit, das einen Wechsel des Rechtsinstruments rechtfertigen würde. Die UCP-Richtlinie ist bewusst technologieneutral ausgestaltet und wird bereits heute erfolgreich auf digitale Geschäftsmodelle angewendet.

Gerade im digitalen Umfeld ist eine flexible und entwicklungsfähige Anwendung der bestehenden Generalklauseln von zentraler Bedeutung, um neue Marktpraktiken sachgerecht erfassen zu können. Eine Verordnung birgt demgegenüber die Gefahr einer stärkeren Verfestigung und könnte die notwendige Anpassungsfähigkeit an dynamische Märkte beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie nachdrücklich, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass von einer Umwandlung der UCP-Richtlinie in eine Verordnung abgesehen wird. Stattdessen sollte der Fokus darauf liegen, den bestehenden Rechtsrahmen bei ernsthaftem Bedarf gezielt und maßvoll weiterzuentwickeln, ohne funktionierende nationale Systeme zu beeinträchtigen. Sollte Hintergrund der ins Auge gefassten Umwandlung sein, der Kommission weitergehende unmittelbare Durchsetzungsbefugnisse gegenüber Drittstaatenanbietern einzuräumen, so könnte eine solche Befugnisserweiterung allenfalls in eng begrenztem Umfang und fokussiert auf die Problematik der Rechtsdurchsetzung gegenüber diesen Marktteilnehmern in Betracht gezogen werden. Sie sollte jedoch keinesfalls im Rahmen einer Umwandlung der UGP-Richtlinie in eine Verordnung erfolgen. Stattdessen sollte sich die Erweiterung der Befugnisse ausschließlich auf eine punktuelle und restriktiv ausgestaltete Regelung im Rahmen der CPC-Verordnung beschränken, deren Anwendungsbereich auch klar und eindeutig auf Drittstaatenanbieter begrenzt ist.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Willems  
Bereichsleiter Recht und Steuern  
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
Lobbyregister-Nr.: R000534

Angelika Wiesgen-Pick  
Geschäftsführerin  
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-  
Industrie und -Importeure e. V. (BSI)  
[www.spirituosen-verband.de](http://www.spirituosen-verband.de)  
Lobbyregister-Nr.: R000398

Anna Lutz  
Referentin Wirtschaftsrecht  
Bundesverband Druck und Medien e.V.  
[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)  
Lobbyregister-Nr.: R004690

Julia Busse  
Geschäftsführerin  
Deutscher Brauer-Bund e.V.  
[www.brauer-bund.de](http://www.brauer-bund.de)  
Lobbyregister-Nr.: R000424

Daniela Henze  
Leiterin Public Affairs und des Hauptstadtbüros  
DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.  
[www.ddv.de](http://www.ddv.de)  
Lobbyregister-Nr.: R000076

Hildegard Reppelmund  
Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,  
Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht  
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer  
[www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Dr. Peter Schröder  
Bereichsleiter Recht  
Handelsverband Deutschland - HDE - e. V.  
[www.einzelhandel.de](http://www.einzelhandel.de)  
Lobbyregister-Nr.: R000479

Jutta Gurkmann  
Leiterin Geschäftsbereich Verbraucherpolitik  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)  
Lobbyregister-Nr.: R001211

Stefanie Lefeldt  
Leiterin Europaangelegenheiten  
Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft  
ZAW e.V.  
[www.zaw.de](http://www.zaw.de)  
Lobbyregister-Nr.: R000872

Dr. Julia Hentsch  
Leiterin Rechts- & Verbraucherpolitik  
Markenverband e.V.  
[www.markenverband.de](http://www.markenverband.de)  
Lobbyregister-Nr.: R000805

Jennifer Beal  
Leiterin Büro Berlin  
Wettbewerbszentrale e.V.  
[www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)  
Lobbyregister-Nr. R001184